# Nachtrag XII zur Gemeindeverfassung betreffend Amtsenthebung

An der Landschaftsabstimmung vom……..angenommen

*I. Die Verfassung für die Landschaft (Gemeinde) Davos[1] vom 30. März 1919 wird wie folgt geändert:*

Art. 6d (neu)

Amtsenthebung
a) Gründe

Der Grosse Landrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder ein Mitglied des Grossen Landrates, des Kleinen Landrates, des Schulrates oder der Kommissionen mit Exekutivbefugnissen vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn es:

a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;
c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

Art. 6e (neu)

b) Verfahren
1. Einleitung, Instruktion

Der Grosse Landrat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund Kenntnis erhält.

Die Instruktion des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Instruktion des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.

In besonderen Fällen kann der Grosse Landrat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.

Art. 6f (neu)

2. Untersuchung

Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.

Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 6g (neu)

3. Amtseinstellung

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Art. 6d vor, kann der Grosse Landrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglicherweise eine Amtseinstellung, mit oder ohne Lohnkürzung oder –streichung, beschliessen.

Art. 6h (neu)

4. Entscheid

Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

---

[1] DRB 10

Art. 6i (neu)

5. Rechtsmittel Entscheide des Grossen Landrates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Art. 26 (geändert)

(Abs. 1)…….Ausgenommen sind Wahlen für Behörden und Kommissionen <u>sowie Geschäfte betreffend Amtsenthebung.</u>

(Abs. 2)…….mit Ausnahme von Behörden- und Kommissionswahlen <u>sowie von Geschäften betreffend Amtsenthebung,</u>

(Abs. 3 unverändert)

*II. Dieser Nachtrag tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde in Kraft.*

*III. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden.*